

5.2

Richtlinien des Kreises für Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten vom 15.12.2008

1. Einleitung

1.1. Nach §§ 14, 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG) ist der Träger einer Kindertagesstätte für die Aufbringung der Sachkosten sowie der Bau- und Ausstattungskosten verantwortlich.

Darunter sind auch Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu verstehen.

1.2. Der Rhein-Pfalz-Kreis hat sich nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KitaG an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen.

1.3. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen für Baumaßnahmen, die

1.3.1. zur Sicherstellung des bestehenden Rechtsanspruchs der Drei- bis Sechsjährigen,

1.3.2. zur Sicherstellung des ab Beginn des Kindergartenjahres 2010 / 2011 erweiterten Rechtsanspruchs für die Zweijährigen und

1.3.3. zur Sicherstellung des künftigen Betreuungsanspruch für Einjährige ab 2013, soweit dieser in Kindertagesstätten abgedeckt werden soll,

notwendig sind, erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

2.1. Antragsberechtigt sind die Träger von Kindertagesstätten.

Träger von Kindertagesstätten können nach § 10 Abs. 1 und 2 KitaG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie die dort genannten kommunalen Träger sein.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

2.2. Der Träger der Kindertagesstätte ist grundsätzlich auch Zuwendungsempfänger.

Sofern der Antragsberechtigte nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger sein soll, ist dies im Antrag ausdrücklich anzugeben und durch entsprechende Nachweise (Vereinbarung, etc.) zu belegen.

3. Umfang der Förderung

3.1. Gefördert werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie nach Art und Umfang nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan notwendig sind.

3.2. Begriffsdefinitionen:

- | | |
|--------------------|--|
| 3.2.1. Neubau | Neuerrichtung einer Kindertagesstätte incl. aller notwendigen Funktionsräume |
| 3.2.2. Erweiterung | Räumliche Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Hinblick auf die Aufnahme unter Dreijähriger um <u>Gruppenräume und / oder Funktionsräume</u> , die zu einer <u>Erhöhung der Gesamtplatzkapazität</u> der Einrichtung und / oder zu einer <u>Veränderung der Angebotsstruktur</u> , führen. |
| 3.2.3. Umbau | Veränderung innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten im Hinblick auf die Aufnahme unter Dreijähriger, die zu einer <u>Erhöhung der Gesamtplatzkapazität</u> der Einrichtung und / oder zu einer <u>Veränderung der Angebotsstruktur</u> führen. |

4. Verfahren

- 4.1. Die Zuwendung ist vom Träger schriftlich zu beantragen.
- 4.2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen
 - 4.2.1. Planunterlagen
 - 4.2.2. Erläuterung zu der Maßnahme (Zweck, Raumbedarf, Nutzungsmöglichkeiten, Dauer der Maßnahme sowie Zeitrahmen für die Durchführung und Inbetriebnahme)
 - 4.2.3. Aufstellung über die Gesamtkosten nach Kostengruppen gemäß DIN 276
 - 4.2.4. Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigenmittel
- 4.3. Der Träger weist der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis gegenüber die entsprechende Beteiligung der anderen Stellen bzw. Fachbehörden nach, wobei im Rahmen des Bauantragsverfahrens insb. vom Landesjugendamt und der Unfallkasse keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen dürfen.
- 4.4. Der Träger informiert die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich über den jeweiligen Verfahrensstand und daraus evtl. resultierende Änderungen, insb. im Hinblick auf den Zeitrahmen, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.
- 4.5. Die Pläne sind vor Baubeginn von der Kreisverwaltung (Kreisjugendamt und Bauaufsicht) und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt (Kindertagesstättenaufsicht) zu genehmigen.
- 4.6. Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden.

Die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist grundsätzlich möglich und bedarf eines rechtzeitigen gesonderten Antrages an das Landes- und Kreisjugendamt.

Sofern das Landesjugendamt den vorzeitigen Baubeginn genehmigt, wirkt dies auch gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

- 4.7. Die Bewilligung des Kreiszuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Dies gilt auch für Auszahlung von Abschlagszahlungen, die entsprechend dem Baufortschritt möglich sind, sofern entsprechende anererkennungsfähige Kosten nachgewiesen werden.

Die Höhe der Abschläge ist auf 90 % des Kreiszuschusses beschränkt.

- 4.8. Der Schlussverwendungsnachweis für den Kommunalzuschuss ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme (Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme) vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises erfolgt auch eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme an Hand der eingereichten Unterlagen vor Ort durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

- 4.9. Kostensteigerungen, die nach Bewilligung des Kreiszuschusses eintreten, hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

5. Höhe des Kreiszuschusses

5.1. Als anererkennungsfähige Gesamtkosten (angemessenen und notwendige Kosten der Kostengruppen 300 bis 700) gelten folgende Höchstbeträge:

NEUBAU / ERWEITERUNG

Schaffung von Gruppenräumen	Je Gruppe	300.000,00 €
Schaffung von Funktionsräumen	Je neuem Platz für Kinder unter 3 Jahren	6.000,00 €

UMBAU

Umbauten innerhalb bestehender Räumlichkeiten	Je neuem Platz für Kinder unter 3 Jahren	5.000,00 €
---	--	------------

5.2. Sanierungsmaßnahmen und bausubstanzerhaltende Maßnahmen, die nicht unter den Umfang der Förderung nach Ziffer 3 dieser Richtlinien fallen, zählen nicht zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Soweit Baumaßnahmen anteilig auch Sanierungsmaßnahmen und / oder bausubstanzerhaltende Maßnahmen umfassen, sind die entsprechenden Kostenanteile je Kostengruppe gesondert auszuweisen.

Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten werden durch die Kreisverwaltung festgestellt.

5.3. Bundes- und Landeszuschüsse werden auf die anererkennungsfähigen Gesamtkosten angerechnet und mindern diese damit für die Ermittlung des Kreiszuschusses.

5.4. Bei Baumaßnahmen freier Träger wird zudem der Trägeranteil des freien Trägers bei der Schaffung von Gruppenräumen angerechnet und mindert die anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Der Kreis geht bei der Ermittlung der Höhe des Kreiszuschusses zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten davon aus, dass freie Träger eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 35 v.H. erbringen.

Falls freie Träger nicht in der Lage sind, die vorgenannte Eigenleistung aufzubringen, kann diese auf Antrag angemessen reduziert werden.



5.5. Die Höhe des Kreiszuschuss wird unter Anrechnung der Bundes- und Landeszuschüsse und des Anteils des freien Trägers entsprechend der durchschnittlichen Finanzkraft der Gemeinde in den letzten drei Jahren wie folgt festgelegt.

	Kreis
<u>Gruppe I</u> mehr als <u>5 v.H. über</u> dem Kreisdurchschnitt	25 v.H.
<u>Gruppe II</u> bis zu <u>5 v.H. über</u> dem Kreisdurchschnitt und bis zu <u>5 v.H. unter</u> dem Kreisdurchschnitt	30 v.H.
<u>Gruppe III</u> bis zu <u>10 v.H. unter</u> dem Kreisdurchschnitt	35 v.H.
<u>Gruppe IV</u> bis zu <u>20 v.H. unter</u> dem Kreisdurchschnitt	40 v.H.
<u>Gruppe V</u> bis zu <u>25 v.H. unter</u> dem Kreisdurchschnitt	45 v.H.
<u>Gruppe VI</u> mehr als <u>25 v.H. unter</u> dem Kreisdurchschnitt	55 v.H.

6. Allgemeine Schlussbestimmungen

6.1. Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit einer Nachprüfung durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis einverstanden.

6.2. Die im Rahmen der Richtlinien geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Abschluss der Maßnahme für den angegebenen Verwendungszweck zu erhalten und zu nutzen.

6.3. Im Falle der nicht vollständigen Nutzung über den o.g. Zeitraum behält sich die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis die anteilige oder vollständige Rückforderung der Zuwendungen vor.

7. Inkrafttreten

7.1. Die Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreises für Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten vom 18.09.1995 außer Kraft.

7.2. Die Richtlinien sind auch für Maßnahmen anwendbar, die nach dem 18.10.2007 begonnen wurden.

7.3. Für Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen für unter Dreijährige zwischen dem 1.1.2006 und dem 18.10.2007 werden, in Anlehnung an die Regelungen des Landes, 1000 Euro pro Gruppe gewährt, soweit dadurch mindestens 3 Plätze für unter Dreijährige geschaffen wurden.